

gen. Allerdings wurde eine Prüfungsordnung für „Regiminalisten“ (Verwaltungsbeamte) und „Kameralisten“ (Finanzbeamte) erst 1837 erlassen. Gleichzeitig wurde die Subaltern-tätigkeit in verschiedene Laufbahnen für die Innenverwaltung, Justiz, Finanzen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Notare) aufgespalten. Die Juristenausbildung wurde durch die Einführung eines obligatorischen Praktikums 1807 zwar verlängert, aber nicht verändert. Ein 2. Staatsexamen wurde erst 1818 eingeführt. Das Praktikum diente der Bekämpfung der Juristenschwemme. Schon vorher versuchten die geprüften Juristen, ihre Wartezeit in Subalternstellen als Aktuare, Diurnisten etc. zu überbrücken. Diese Bewertung eines Brot-erwerbs in subalternen Stellen blieb dem Praktikum. Das 2. Staatsexamen hatte in Süd-deutschland nie die Bedeutung der Großen Staatsprüfung wie in Preußen. Es war eine Wiederholung des 1. Staatsexamens.

Eine Expertokratie wurde in Württemberg in der Reformzeit nicht geschaffen. Die Reform der Subalternausbildung betraf nur einen Sektor des Staatsdienstes, und sie schlug fehl. Die Regiminalisten und Kameralisten nahmen nicht die Stellen von Akademikern, sondern die der ehemaligen Schreiber ein, und sie rekrutierten sich auch im Gegensatz zu den Juristen aus sozialen Aufsteigern. Die staatswirtschaftliche Fakultät war eigentlich eine Art Fachhochschule, die aber der Universität angeschlossen war. Die eigentliche Reform in Württemberg und auch anderweit war der Aufbau der Verwaltung auf der rechtlichen Grundlage des Gesetzblattes und die Aufhebung des historischen Rechts und des Gewohnheitsrechts – zumindest als Anspruch. Die landesweite, gleichartige Anwendung des neuen Rechtes war ausgebildeten Juristen vorbehalten. Die standen 1803 wie 1806 zur Verfügung, und entsprechend übernahm König Friedrich seine alten Beamten, wie der Verfasser selbst betont (S. 296 ff.).

Die Geschichtsschreibung hat seit dem 19. Jahrhundert der Beamtenschaft in der Reformepoche des frühen 19. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle zugeschrieben. Insofern hat der Verfasser einen traditionellen Forschungsschwerpunkt für seine Untersuchung gewählt. Seine Deutung der württembergischen Variante dieser Epoche vermag aber nicht zu überzeugen. Es fehlt jede Einordnung in den zeitgenössischen Diskurs. Das Rad wurde nicht am Nesenbach erfunden und auch nicht neu erfunden. Sodann überhöht der Verfasser die Reform eines Sektors des Staatsdienstes, nämlich die der Schreiber, zur Staatsreform, für die er ein neues Herrschaftssystem kreiert, eine Expertokratie. Dies verzerrt die Zusammenhänge. Ferner ist seine Analyse der Gesetze und Verordnungen bzw. von Fakten und Meinungen nicht analytisch, sondern deskriptiv und assoziativ, d. h. quellenkritisch oberflächlich. Ein Artikel über die Reformpläne von Friedrich List, mit denen die Arbeit beginnt und endet, wäre wohl interessant geworden, 500 Seiten sind jedoch zu viel. Der interessierte Leser wird sich weiter mit Hölzle und Paul zufrieden geben müssen. Bernd Wunder

Otto KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“. Aus den Erinnerungen eines württembergischen Staatsanwalts 1929 bis 1949. Hg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit Walter J. ELSER, Ubstadt-Weiher: verlag regionalkultur 2016. 482 S. ISBN 978-3-89735-932-1. € 19,90

Die Geschichte der Justiz in Württemberg während des Nationalsozialismus ist ein schwieriges Terrain. Ein Großteil der Akten der Stuttgarter Gerichte und der Staatsanwaltschaften (ein eigenständiges württembergisches Justizministerium gab es infolge der „Verreichlichung“ der Justiz ab April 1935 nicht mehr) ist verloren. Während die badische

Justizgeschichte gut zugänglich ist, fehlen ähnliche Überblicksdarstellungen für Württemberg, auch wenn inzwischen einzelne Aspekte wenigstens knapp zusammengestellt wurden.

Da scheint es hochwillkommen, dass sich im Nachlass des württembergischen Juristen Otto Kleinknecht (12. Juni 1901 bis 14. November 1983) über 2.000 „mit Schreibmaschine eng beschriebene Blätter“ (S. 15) mit „Lebensbeschreibungen“ befinden. Der umfangreiche Nachlass Kleinknechts, der Zeit seines Lebens ein Sammler und Tagebuchschreiber war, befindet sich heute im Stadtarchiv Marbach. Die 2.000 Seiten, die er auf der Grundlage seiner Tagebücher und Notizen über Jahre hinweg in seinem Ruhestand verfasst hat, vermachte er dem mit ihm befreundeten Pfarrer Walter J. Elser. Dieser bearbeitete das Manuskript und stellte es dem Haus der Geschichte zur Publikation zur Verfügung.

Otto Kleinknecht war sicher ein verhältnismäßig typischer Vertreter seiner Juristengeneration. Aufgewachsen in Stuttgart (mit familiären Wurzeln in Marbach), Jura-Studium in Tübingen, erste Tätigkeit als Richter 1929 beim Amtsgericht Stuttgart, dann bei der Staatsanwaltschaft dort. Von 1941 bis zum Kriegsende war er als Vertreter der Anklage beim Sondergericht Stuttgart tätig. Dem schlimmen Ende der obersten Stuttgarter Justizvertretung – Generalstaatsanwalt Otto Wagner wurde bekanntlich im Juni 1945 im Gefängnis Ravensburg totgeprügelt – entging er glücklich, da er die Verlegung nach Oberschwaben wegen Krankheit nicht mitgemacht hatte. Und auch wenn Otto Kleinknecht es anders sah und anders darstellt: Auch im Spruchkammerverfahren kam er eigentlich sehr glücklich durch. Als „Mitläufer“ wurde er mit einer Sühne von 2.000 Reichsmark belegt. Schon im Sommer 1946 war Kleinknecht wieder als „Juristischer Hilfsarbeiter“ und dann als Staatsanwalt in Heilbronn tätig. 1948 wechselte er ans Amtsgericht Marbach, wo er 1966 als Oberamtsrichter in den Ruhestand trat.

Aber auch das war eigentlich typisch für seinen Stand. Mit Ausnahme von Hermann Albert Cuhorst hat kein Richter und kein Staatsanwalt des Sondergerichts Stuttgart nach 1945 juristische Konsequenzen zu spüren bekommen. Das ist, bei einer Gesamtbilanz von mindestens 200 ausgesprochenen Todesurteilen, ein erschreckendes Fazit.

Otto Kleinknecht hat selbst an drei Todesurteilen mitgewirkt. Typisch für die Sondergerichte war, dass sie in einem beschleunigten Verfahren vor allem in Delikten wegen „Heimtücke“ oder gegen „Volksschädlinge“ drakonisch vorgehen sollten. Kleinknecht beschreibt diese Verfahren sehr genau, bei denen es um Einbrüche während der „Verdunkelung“, um sexuellen Missbrauch und um einen umfangreichen Schleichhandel ging. Er schildert den Verfahrensgang der Justiz, seine Abwägungen, den Ablauf der Hinrichtungen, und scheut sich nicht, selbst im Rückblick noch festzuhalten, dass die damaligen Todesurteile „mir auch heute noch in Anbetracht der damaligen Zeitumstände gerechtfertigt erscheinen“ (S. 270).

Kleinknecht war kein Nazi, aber alles andere als mutig. Fast unerträglich die Beschreibung, wie er angeblich nur durch Drängen seiner Braut (und wieder einmal im entscheidenden Moment krank) im April 1933 in die NSDAP eintrat. In seinem Spruchkammerverfahren rechtfertigte er sich: „Später bin ich sicher nicht mehr mitgelaufen, sondern wurde unfreiwillig mitgeschleppt“ (Staatsarchiv Ludwigsburg EL 902/15 Bü 11762).

So sind die Erinnerungen Kleinknechts eine mehr als sperrige Lektüre. Trotz der Zusicherung der Herausgeber, umfangreiche Streichungen vorgenommen zu haben, haben die gut 400 Seiten, in denen Kleinknecht seine Lebensjahre von 1929 bis in die 1950er Jahre beschreibt, fürchterliche Längen. Seitenlange weltgeschichtliche Betrachtungen im trockenen Juristentonfall, unterlegt mit einer gewissen Larmoyanz, da Kleinknecht sich als konvertier-

ter Katholik gern in einer Opferrolle stilisiert, muten dem Leser einiges zu. Deutlich weniger wäre mehr gewesen (und die Ankündigung, auch noch die Jahre vor 1929 zu publizieren, sind keine Verheißung). Richtig interessant und lesenswert sind eigentlich nur die Partien, in denen Kleinknecht über seine Tätigkeit als Jurist und hier eben als Ankläger am Sondergericht berichtet. Und hier hätte man sich oft eine kritischere Kommentierung durch die Herausgeber gewünscht. Schwammige Einlassungen wie: „Der Leiter der Stuttgarter Mordkommission, dessen Name mir entfallen ist [...] Bald darauf köderte ihn die Gestapo und während des Krieges soll er sich in Polen schwere Untaten aufs Gewissen gehängt haben, weshalb er unmittelbar nach dem Krieg von den Amerikanern gehängt wurde“ (S. 124), kommen leider häufiger vor – hier und an etlichen anderen Stellen wünschte man sich entweder eine präzisierende Fußnote, oder, falls sich der Kontext nicht klären lässt, eine Streichung der Passage.

Im Presstext wird das Werk der nachwachsenden Juristengeneration als Lehrstück empfohlen. Nun sind Juristen ja harte Kost gewohnt. Ich finde, es genügt völlig, die sehr gut zusammenfassende „Historische Einordnung“ von Thomas Schnabel (S. 413–454) zu lesen und sich danach mit kritischem Blick dieser viel zu lang geratenen Selbstrechtfertigung des Mitläufers Otto Kleinknecht kursorisch zuzuwenden.

Elke Koch

Die Abgeordneten der kurhessischen Ständeversammlungen 1830–1866, hg. von Ewald GROTHE unter Mitarbeit von Armin SIEBURG (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48, 13, zugl. Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 43), Marburg 2016. XIII, 170 S., 122 s/w Abb. ISBN 978-942225-33-5. Geb. € 24,-

Während die Verhandlungen in den Ständeversammlungen und Landtagen des 19. Jahrhunderts über Protokolle weitgehend gut dokumentiert sind, wissen wir über die Parlamentarier selbst meist nur recht wenig. Da Repräsentativkörperschaften wie diese jedoch ohne die gewählten Volksvertreter schlicht undenkbar sind, erscheint es zum Verständnis der parlamentarischen Debatten auch sinnvoll, die dahinterstehenden Personen einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen. Genau dies stellt das von Ewald Grothe unter Mitarbeit von Armin Sieburg herausgegebene biographische Nachschlagewerk zu Abgeordneten der kurhessischen Ständeversammlungen in Aussicht und schließt damit eine Lücke in der kurhessischen Landtagshistoriographie.

Der Band versammelt biographische Grunddaten zu 525 Personen, die in der Zeit von 1830 bis 1866 als Abgeordnete in die Ständeversammlungen bzw. die Landtage des Kurfürstentums Hessen gewählt worden sind oder als Landtagskommissare im Auftrag der Regierung daran teilnahmen. Die zusammengetragenen Angaben umfassen neben dem Namen und den Lebensdaten auch Geburts- und Sterbeort, die Eltern, den ausgeübten Beruf, die Mandatszeit sowie den Wahlkreis. Wo möglich, werden sie durch Informationen zur jeweiligen politischen Ausrichtung sowie durch Porträts ergänzt. Hinzu kommen auch Hinweise auf weiterführende Quellen, die Hilfestellung für eingehendere Forschung bieten sollen. Einen schnellen Überblick über die personelle Zusammensetzung der im gewählten Zeitraum bestehenden 21 Landtage bietet eine Übersicht mit einer namentlichen Auflistung der Landtagskommissare und Abgeordneten. Das abschließende geographische Register ermöglicht zudem auch eine gezielte Recherche nach Orten.